



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

02.04.1979 - Drucksachen 9/1026

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 12. März 1979****Dauer der Widerspruchs- und Billigkeitsverfahren**

Laufend beklagen sich Bürger darüber, daß ein Zeitraum von mehreren Jahren verstreicht, ehe die Bescheide über Widersprüche und Billigkeitsanträge in Fällen nach der Entwässerungssatzung, bei Kanalbaubeitrags-, Kanalanschluß-, Kanalbenutzungsgebührenbescheiden und bei Bescheiden, die das Erschließungsrecht nach dem Bundesbaugesetz betreffen, erteilt werden.

Wir fragen deshalb den Senat:

1. Wie viele Widersprüche sind in den Jahren 1975, 76, 77 und 78 eingelegt worden und wie viele davon sind jeweils erledigt worden?
2. Wie viele Billigkeitsanträge sind in den Jahren 1975, 76, 77 und 78 gestellt und wie viele davon sind jeweils erledigt worden?
3. Wie viele Widersprüche und Billigkeitsanträge waren am Ende der Jahre 1975, 76, 77 und 78 länger als ein Jahr unerledigt?
4. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Widerspruchsbescheide bzw. der Bescheide über Billigkeitsanträge?
5. Welche Gründe führen zu einer langen Bearbeitungsdauer dieser Fälle?
6. Wie hoch ist die Streitsumme dieser Fälle am Ende der Jahre 1975, 76, 77 und 1978?
7. Welche Maßnahmen will der Senat ergreifen, damit die Bearbeitungsdauer verkürzt wird?

Pflugradt, Neumann und Fraktion der CDU

D a z u

**Antwort des Senats vom 2. April 1979****Zu 1.**

Vorauszuschicken ist, daß am 31. Dezember 1974 bereits ein Überhang von 854 unerledigten Widerspruchsfällen vorhanden war. Auf die Gründe hierfür wird noch unter 5. eingegangen werden.

Die Zahl der eingelegten Widersprüche betrug für den angefragten Zeitraum im Jahre

1975 =	261
1976 =	287
1977 =	557
1978 =	324.

In denselben Jahren ist eine folgende Anzahl von Widerspruchsfällen, die grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet werden, beschieden worden:

1975 =	331
1976 =	375
1977 =	363
1978 =	395.

Daher betrug der Überhang am 31. Dezember 1978 noch 819 Widersprüche.

## Zu 2.

Bei den Billigkeitsmaßnahmen ist zu unterscheiden zwischen Ermessensentscheidungen und gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Billigkeitsmaßnahmen.

Letztere werden durch die Ämter beschieden; hierüber gibt es keine Statistik.

Die Zahl der im Ermessen der Behörde zu entscheidenden Billigkeitsmaßnahmen, die der senatorischen Dienststelle zur Erstbescheidung vorzulegen sind, betrug:

1976 =	58
1977 =	106
1978 =	69.

In denselben Jahren wurde eine folgende Anzahl von Billigkeitsmaßnahmen durch die Widerspruchsbehörde beschieden:

1976 =	40
1977 =	69
1978 =	38.

Für 1975 besteht hierüber kein statistisches Material.

## Zu 3.

### a) Widerspruchsverfahren

Zahlen hierüber kann die Verwaltung nicht vorlegen, weil von diesen an den jeweiligen Jahresenden noch unerledigten Verfahren inzwischen ein Teil abgeschlossen und weggelegt worden ist. Fast alle Widerspruchsverfahren, die an den genannten Jahresenden noch unerledigt gewesen sind, waren zu jenen Zeitpunkten bereits seit mehr als 1 Jahr bei der Widerspruchsbehörde anhängig.

### b) Billigkeitsverfahren

Im Gegensatz zu den Widerspruchsverfahren kann davon ausgegangen werden, daß Anträge auf Vornahme von Billigkeitsmaßnahmen — von Ausnahmen aus der Zeit vor 1975 abgesehen —, die an den genannten Jahresenden noch nicht abgeschlossen waren, nicht länger als 1 Jahr anhängig waren.

## Zu 4.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Widersprüchen im Erschließungsrecht beträgt z. Z. bis 3 Jahre ab Eingang bei der Widerspruchsbehörde.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Billigkeitsanträgen beträgt demgegenüber etwa drei bis sechs Monate.

## Zu 5.

Es wurde bereits erwähnt, daß Billigkeitsanträge relativ schnell erledigt werden. Für die Bearbeitungsdauer der Widerspruchsfälle gibt es folgende Gründe:

- Die zusätzliche Bearbeitung von Billigkeitsanträgen, die vorrangig beschieden werden müssen, damit die Anträge nicht durch Zeitablauf oder andere Umstände überholt werden, binden einen Teil der Arbeitskraft der Widerspruchsbehörde.
- Die Widerspruchsfälle haben im Verhältnis zu den erlassenen Erstbescheiden in den letzten Jahren prozentual zugenommen. Neben einem verstärkten Verlangen der Bürger, Entscheidungen der Behörden überprüfen zu lassen, wird vermutlich auch die Anhebung von Beiträgen und Gebühren Ursache für die Steigerung der Widerspruchsfälle gewesen sein.
- Die Beitragspflichtigen nutzen vermehrt die neben dem förmlichen Anfechtungsverfahren gegebenen Möglichkeiten, auf die Einziehung der Abgabenschuld einzuwirken.

Das geschieht insbesondere durch Einlegung von Petitionen oder sonstigen Eingaben. Dabei werden die Bürger vielfach von Interessenverbänden, Bürgerinitiativen oder Politikern vertreten. Auch die Beiratsämter und Ortsämter nehmen sich solcher Belange an. In manchen Fällen erfolgen derartige Initiativen vor der Heranziehung der Beitragspflichtigen durch die Behörden.

Diese begrüßenswerten Initiativen binden andererseits allerdings in erheblichem Maße die Kapazität der Verwaltung.

- d) Die materiellen Rechtsgrundlagen haben sich durch Gesetzgebung wie aber auch durch eine ständig höhere Anforderungen an die Behörden stellende und dazu noch öfter wechselnde Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erheblich verkompliziert.
- e) Das Verfahrensrecht ist durch das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. November 1976 neu geregelt worden. Dieses Gesetz hat erstmalig Bestimmungen über die Kostenregelung im Widerspruchsverfahren gebracht. Im Widerspruchsverfahren ist neben der auch schon früher üblichen Festsetzung einer Verwaltungsgebühr für die Widerspruchserteilung jetzt auch über die grundsätzliche Kostenlast außerhalb der Verwaltungsgebühr zu entscheiden. Daneben ist in einem gesonderten Kostenfestsetzungsverfahren durch die Widerspruchsbehörde die tatsächliche Höhe der dem Widerspruchsführer zu erstattenden Aufwendungen festzusetzen. Diese Entscheidung der Widerspruchsbehörde ist als deren Erstentscheidung selbständig mit einem neuen Widerspruch anfechtbar. Durch diese materiellen und verfahrensmäßigen Kostenregelungen hat sich der erforderliche Zeitaufwand für die Erstellung eines Widerspruchsbescheides erheblich ausgeweitet.
- f) Nachdem bereits Anfang der 70er Jahre die Zahl der unerledigten Widerspruchsfälle sich zeitweilig auf rund 1000 erhöht hatte, wurden 2 Stellen des gehobenen und 1 Stelle des mittleren Dienstes zusätzlich bewilligt. Diese für 1973 bewilligten Stellen konnten jedoch erst im Laufe des Jahres 1974 besetzt werden. Seitdem ist der Personalbestand in dem genannten Organisationsabschnitt unverändert.

Bis 31. Dezember 1976 war es durch einen stetigen Zuwachs an Erledigungen gelungen, im Abbau der Rückstände trotz Zunahme der Eingänge voranzukommen. Die Verdoppelung der Eingänge im Jahre 1977 gegenüber 1976 hatte jedoch einen Anstieg der unerledigten Fälle zur Folge. Im Jahre 1978 konnte durch eine weitere Steigerung bei den Erledigungen dieser Rückstand wieder reduziert werden.

- g) Die in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter haben nicht nur Widersprüche und Billigkeitsanträge zu bearbeiten, sondern auch vielfältige andere Aufgaben in diesem Rechtsbereich, wie Rechtsetzung, Klagen (134 Klagen nach dem Stand vom 31. Dezember 1978), Petitionen, Eingaben, Einzelentscheidungen, Rechtsberatungen und Dienstanweisungen.

#### **Zu 6.**

Die Streitsumme dieser Fälle kann für die Jahre 1975 und 1976 nur unter erheblichem Verwaltungsaufwand rekonstruiert werden, nachdem diese Fälle inzwischen schon teilweise abgeschlossen und bei den veranlagenden Ämtern weggelegt worden sind.

Die Streitsumme der eingegangenen Widersprüche in den beiden letzten Jahren beträgt für 1977 rund 2,25 Mio und für 1978 rund 2,15 Mio DM.

#### **Zu 7.**

Der Senat erwartet, daß der Abbau wieder kontinuierlich voranschreitet. Um diese Kontinuität zu sichern, soll das Referat personell nochmals verstärkt werden. Außerdem soll das Referat dadurch entlastet werden, daß Kostenentscheidungen an anderer Stelle getroffen werden sollen.

Faint header text at the top of the page, possibly containing a title or reference number.

First main paragraph of text, containing several lines of faint, illegible characters.

Second main paragraph of text, continuing the faint, illegible content.

Third main paragraph of text, with faint, illegible characters.

Fourth main paragraph of text, containing faint, illegible text.

Fifth main paragraph of text, with faint, illegible characters.

Faint footer text at the bottom of the page.